

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

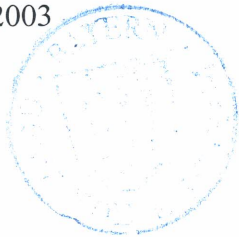
Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich – Lückenfüllungssatzung Bach

1. Vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.01.2003 beschlossen;
2. Vom 1. Bürgermeister am 29.01.2003 ausgefertigt;
3. Vom Landratsamt Passau am 10.02.2003 genehmigt;
4. Im Bürgermitteilungsblatt der Gemeinde Kirchham Nr. 2 vom 21.02.2003 bekannt gegeben.

Kirchham, 21.02.2003


Penninger

1. Bürgermeister



Satzung
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
Lückenfüllungssatzung Bach

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250), erlässt die Gemeinde Kirchham nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Kirchham, Ortsteil Bach, werden gemäß dem im beigegeführten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Es wird folgendes festgesetzt:

- Bezüglich einer eventuellen Lage im Überschwemmungsgebiet des Kößlerner Baches ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das Wasserwirtschaftsamt zu hören.
- Ein Mindestabstand des kritischen Bereichs (S_{krit}) von 38 m um den Geruchsschwerpunkt der landwirtschaftlichen Tierhaltung auf der Fl.Nr. 1544 der Gemarkung Kirchham ist von einer Wohnbebauung bzw. Wohnnutzung freizuhalten. Der entsprechende Bereich ist auf dem Lageplan zur Satzung mit einem Halbkreis markiert.
- Oberhalb der Hangkante im Südwesten der Fl.Nr. 1546 der Gemarkung Kirchham ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Dieser Bereich ist im Lageplan zur Satzung markiert.

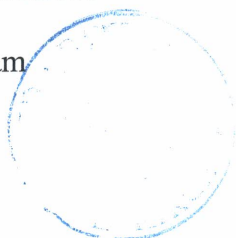
§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchham, den 29.01.2003

Gemeinde Kirchham


Penningner
1. Bürgermeister



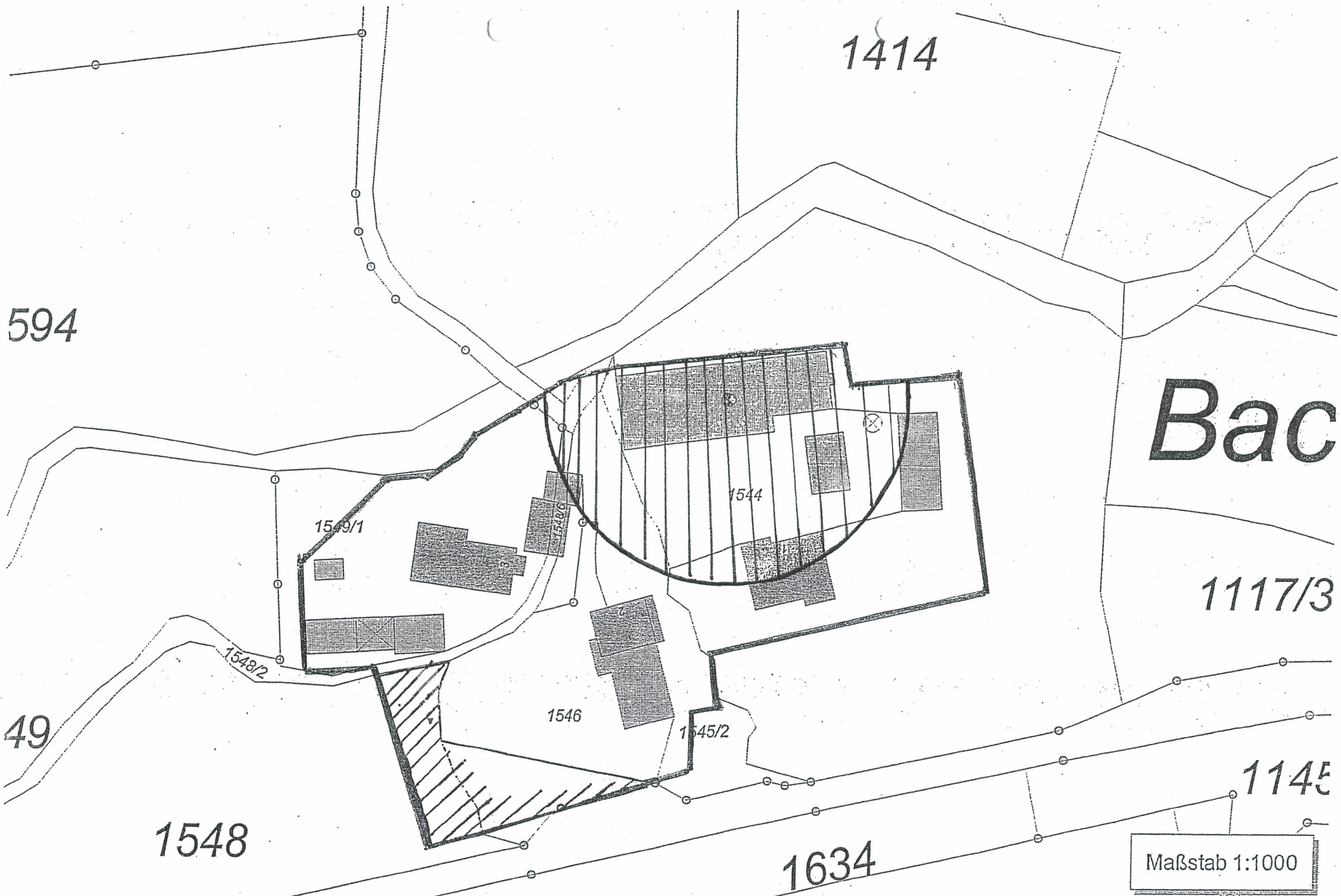
Begründung:

Der Gemeindeteil Bach, zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Kirchham - Erlbach und dem Kößlerner Bach liegend, besteht aus 3 Anwesen.

Eines davon ist ein verpachteter landwirtschaftlicher Betrieb, das zweite ein Wohnhaus mit Beherbergungsbetrieb und das dritte ein nicht mehr bewohntes landwirtschaftliches Anwesen, das künftig für Fremdenverkehrs- und eigene Wohnzwecke genutzt werden soll.

Die Erschließung ist gesichert, durch eine Gemeindeverbindungsstraße, die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe sowie die zentrale Entwässerungsanlage der Gemeinde Kirchham.

Kirchham, den 04.10.2002



Lageplan zur Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich - Lückenfüllungssatzung Bach-

